

## **Gebührensatzung der Stadt Viernheim über den Besuch der Städtischen Musikschule Viernheim**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (-HGO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (-KAG-) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (-Hess. VwVG-) vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung Viernheim in ihrer Sitzung am 23.06.2010 nachstehende Gebührensatzung für den Besuch der „*Städtischen Musikschule Viernheim*“ beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gebühren für den Besuch der städtischen Musikschule Viernheim haben die Teilnehmer/-innen bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung zu entrichten. Dabei haften mehrere Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

### **§ 2 Teilnahmegebühren**

(1) Für den Unterricht Minderjähriger in der städtischen Musikschule gelten folgende Gebühren:

	Monatlich	Semester
<b>Instrumental-/Vokalunterricht</b>		
a) Einzelunterricht (30 Minuten)	43,00 €	258,00 €
b) Einzelunterricht (45 Minuten)	57,50 €	345,00 €
c) Einzelunterricht (60 Minuten)	76,00 €	456,00 €
d) Gruppenunterricht (45 Minuten)	43,00 €	258,00 €
e) Ensembleunterricht/Ergänzungsfächer (ohne Hauptfachbelegung)		50,00 €
f) Gebühren für Projekte, Seminare, Workshops werden gesondert berechnet und erhoben.	Je nach Anfall	Je nach Anfall
<b>Elementare Musikpädagogik (EMP)</b>		
g) Musikgarten (45 Minuten)	17,00 €	102,00 €
Musikalische Früherziehung (60 Minuten)	17,00 €	102,00 €
Musikalische Grundausbildung (60 Minuten)	17,00 €	102,00 €
Klangfarben (60 Minuten)	17,00 €	102,00 €
Farbkleckse Großgruppe (60 Minuten)	17,00 €	102,00 €
Farbkleckse Kleingruppe (45 Minuten)	43,00 €	258,00 €

### „Schnuppersemester“

h)	28,00 €	168,00 €
----	---------	----------

Neue Schüler/-innen (Neuanmeldungen und Ummeldungen von MFE) bezahlen im 1. Semester Instrumentalunterricht eine ermäßigte Gebühr in Höhe von Euro 168,00.  
Eine Unterscheidung zwischen Einzel- und Gruppenunterricht wird hierbei nicht gemacht.  
Das Schnuppersemester kann nur einmal für die Dauer eines Semesters wahrgenommen werden.  
Anschlusssemester werden entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung berechnet.

### Mietinstrumente (Vermietung nur innerhalb Viernheims)

i)	Mietgebühr für Instrumente mit einem Anschaffungswert	
	- bis 520,00 €	9,00 €
	- über 520,00 €	12,00 €

(2) Erwachsene Teilnehmer zahlen einen 20%igen Zuschlag **auf die Gebühren** der jeweiligen Unterrichtsform. Als Erwachsener gilt, wer nach dem Bundeskindergeldgesetz keinen Anspruch auf Kindergeld hat.

(3) Die Gebühren der Musikschule Viernheim sind Semestergebühren, die in jeweils 6 gleichen Teilbeträgen monatlich zu entrichten sind. Ausnahme: Die Gebühren für den April und den Oktober werden erst im darauf folgenden Monat fällig.

Der Gebührenbescheid über die jeweiligen Musikschulgebühren wird zu Semesterbeginn jedem/jeder Teilnehmer/-in bzw. bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertretung zugesandt.

Gebühren werden in der Regel im Bankeinzugsverfahren vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht.

### § 3 Gebührenermäßigung

(1) Ermäßigungen sind nur bei ortsansässigen Musikschülern/-innen möglich.

(2) Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Musikschule Viernheim ermäßigt sich die Gebühr

a)	Für das 2. Familienmitglied	30 %
b)	Für das 3. Familienmitglied	60 %
c)	Für das 4. Familienmitglied	90 %
d)	Weitere Familienmitglieder	gebührenfrei

Die Ermäßigung wird immer auf den niedrigeren Gebührensatz gewährt.

(3) Bei Belegung eines zweiten, dritten etc. Fachs erfolgt eine pauschale Ermäßigung um 30 € je Fach und Semester.

### § 4 Stipendienmöglichkeiten

Sozialstipendien und/oder Leistungsstipendien sind in der Stipendiumsordnung geregelt. Stipendien sind nur bei ortsansässigen Musikschülern/-innen möglich.

## **§ 5 Gebührenabwicklung**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Unterrichts und erlischt nur durch die schriftliche und fristgerechte Kündigung. Das Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

## **§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren entsprechend dem jeweils gültigen Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die o.g. Gebührensatzung ist in den Amtsverkündungsblättern Viernheimer Tageblatt und Südhessen Morgen - Ausgabe Viernheim - öffentlich bekannt zu machen und tritt zum 01.07.2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Schulgeldordnung außer Kraft.

Viernheim, den 27.07.2010  
Der Magistrat der Stadt Viernheim

Baaß, Bürgermeister

-----

Vorstehende Gebührensatzung wurde in den amtlichen Verkündungsblättern der Stadt Viernheim veröffentlicht und zwar

am 12.08.2010 im Südhessen Morgen – Ausgabe Viernheim und  
am 14.08.2010 im Viernheimer Tageblatt.